

ACTA - Fakten statt Mythen

Handelsübereinkommen zur Bekämpfung der Marken- und Produktpiraterie

Was ist ACTA?

ACTA (Anti-Counterfeiting Trade Agreement) ist ein Handelsübereinkommen zur besseren Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums. Vertragsparteien sind die **EU und die EU-Mitgliedsstaaten, Australien, Kanada, Japan, Korea, Mexiko, Marokko, Neuseeland, Singapur, Schweiz sowie die USA**. Ziel von ACTA ist es, systematischen Verletzungen geistiger Eigentumsrechte und organisierter Kriminalität in diesem Bereich besser begegnen zu können und internationale Standards im **Kampf gegen Produktpiraterie und Urheberrechtsverletzungen** zu etablieren. Im Kern sollen bestehende Rechte derer besser geschützt werden, die das Urheberrecht für ein geistiges Eigentum innehaben.

Warum ist der Schutz der Urheberrechte der EU und auch Österreich ein wichtiges Anliegen?

Produktpiraterie sowie Urheberrechtsverletzungen stellen eine ernstzunehmende **Gefahr für den rechtmäßigen Handel und die Wettbewerbsfähigkeit der EU** dar. Die Wettbewerbsfähigkeit der EU kann im Hinblick auf ihre weltweiten Exporte nur erhalten bleiben, wenn sie sich auf Qualität und Markenexklusivität verlassen kann, welche unter den Schutz der geistigen Eigentumsrechte fallen. Die Europäische Industrie und europäische Schöpfer/Urheber benötigen besseren Schutz, um nicht wichtige Wettbewerbsvorteile auf dem Weltmarkt zu verlieren. Die EU als bedeutender Standort für Qualitäts- und Markenprodukte und innovative Industrien hat daher größtes Interesse daran, dass die Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte international verbessert wird.

Derzeit sind viele Exporteure von systematischen und vielfältigen Verletzungen von Urheberrechten sowie Handelsmarken, Patenten, Designs und geografischen Herkunftsangaben betroffen. Immer häufiger auftretende Verletzungen geistiger Eigentumsrechte führen heute schon zu gefährlichen Fälschungen (Medikamente, Nahrungsmittel, KFZ-Ersatzteile, Spielsachen u.v.m.) und bedeuten damit auch ernsthafte **Gefahren für den Konsumentenschutz** und die öffentliche Gesundheit; nicht zuletzt führen sie zum **Verlust qualifizierter Jobs** sowie von **Steuereinnahmen**.

Warum wird die ACTA Gesetzgebung derzeit vom Europäischen Gerichtshof geprüft?

Die Unterzeichnung des ACTA Abkommens Anfang des Jahres wurde EU-weit von Protesten begleitet. Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen brachten ihre

Befürchtung zum Ausdruck, ACTA könne sich auf die Meinungsfreiheit im Internet negativ auswirken und zu privatrechtlicher Zensur führen. Viele Internetnutzer sehen die Reformen als Eingriff in die Privatsphäre und ihre Grundrechte. Aufgrund des zunehmenden öffentlichen Drucks **ersuchte die Europäische Kommission den Europäischen Gerichtshof (EuGH), zu prüfen, ob der Handelsvertrag ACTA den europäischen Grundrechten entspricht.** Auch das Europäische Parlament möchte diese Frage vor einer Beschlussfassung geklärt wissen.

Wann tritt das Abkommen in Kraft?

Die **Europäische Union und 22 ihrer Mitgliedstaaten**, darunter **Österreich**, haben das Übereinkommen **am 26.01.2012 in Tokio unterzeichnet**. Das Übereinkommen tritt in Kraft sobald es von sechs Vertragsstaaten ratifiziert worden ist. Noch hat kein Staat seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Depositär Japan hinterlegt. Viele EU-Mitgliedsstaaten wollen die Ergebnisse der Prüfung durch den Europäischen Gerichtshof abwarten, bevor sie die Ratifikation abschließen, so auch Österreich.

Was ist zum Vorwurf der mangelnden Transparenz der ACTA Verhandlungen zu sagen?

Die Europäische Kommission hat regelmäßig über die wesentlichen Ziele und Inhalte der Verhandlungen auf der Kommissionshomepage informiert, auch das Europäische Parlament wurde regelmäßig informiert und auch dessen Anfragen beantwortet. Schließlich wurde auch im Rahmen von Veranstaltungen, zu welchen sowohl NGOs als auch Sozialpartner eingeladen waren, die interessierte Öffentlichkeit informiert.

Verletzt das Übereinkommen Grundrechte auf Rede- und Meinungsfreiheit, Schutz der Privatsphäre oder Datenschutz?

Nein. In keiner Bestimmung werden den Mitgliedstaaten Verpflichtungen auferlegt, die in Konflikt mit den genannten Grundrechten oder anderen Grundrechten geraten könnten. Dort, wo Rechtsgutabwägungen vorzunehmen sind, wird sogar explizit auf die genannten Grundrechte verwiesen. Die Kommission hat wie erwähnt den EuGH aufgefordert, dies noch einmal zu prüfen und zu bestätigen.

Wird durch das Übereinkommen der Download von Dateien im Internet kriminalisiert oder das Recht auf Privatkopie beschränkt?

Nein. Das Übereinkommen schafft **keine neuen Straftatbestände**, die über das österreichische Urheberrecht und Markenschutzgesetz hinausgehen. Von den Unterzeichnerländern des ACTA werden nur die in der nationalen Gesetzgebung enthaltenen Rechte durchgesetzt. Daher erfährt z.B. die **private nicht gewinnorientierte bzw. nicht kommerzielle Verwendung von Medienmaterial durch ACTA keine andere Behandlung als bisher**. Es geht bei ACTA nicht darum, wie der Private das Internet im Alltag nutzt. Durch ACTA soll der Diebstahl von geistigem Eigentum durch das organisierte Verbrechen verfolgt werden können.

Was ändert sich an den Pflichten des Providers, der die Internetdienste anbietet? Werden Provider verpflichtet, das Verhalten der Nutzer zu überwachen oder Zugangssperren für Nutzer auszusprechen?

Die Überwachung des Nutzerverhaltens oder der übermittelten oder gespeicherten Informationen findet sich an keiner Stelle des Übereinkommens und wäre auch mit den Bestimmungen der E-Commerce-Richtlinie unvereinbar. Auch gibt es keine Bestimmung, die den Provider verpflichtet, das Verhalten der Nutzer zu überwachen oder Zugangssperren für Nutzer auszusprechen. Die einzige Bestimmung, die Provider erwähnt, betrifft die Auskunftspflicht in Zusammenhang mit der Identifizierung von Rechtsverletzern.

Wie wirken sich die ACTA-Bestimmungen auf die Versorgung von Entwicklungsländern mit Saatgut und Medikamenten aus?

Entwicklungspolitische NGOs stehen dem ACTA vielfach negativ gegenüber, da sie weitreichende Folgen für die Versorgung von Entwicklungsländern mit Saatgut und Medikamenten befürchten. Einerseits wird als Argument vorgebracht, dass sich Arme kein patentiertes Saatgut leisten können, andererseits setzen Hilfsorganisationen häufig auf preiswerte Generika, da Originalmedikamente oft nicht leistbar sind.

Zulässigerweise hergestellte Generika sind jedoch nicht betroffen, da derartige Präparate keine geistigen Eigentumsrechte verletzen. Die große Produktgruppe unerlaubt hergestellter Medikamentenplagiate stellt hingegen im schlimmsten Fall sogar eine **gesundheitliche Gefährdung** dar.

Wie geht es jetzt weiter?

Derzeit wird das Abkommen im **Europäischen Parlament** behandelt. Das Übereinkommen muss, um in den EU - Mitgliedsstaaten in Kraft treten zu können, sowohl vom Europäischen Parlament als auch von den EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert werden. Auch das Europ. Parlament misst der derzeit laufenden Rechtsprüfung des Abkommens durch den **Europäischen Gerichtshof** große Bedeutung bei. Die Europ. Kommission hat den EuGH am 22.2. um Prüfung ersucht, ob der Handelsvertrag ACTA den europäischen Grundrechten entspricht. Dies könnte allerdings auch zu einer **Verzögerung des Verfahrens um 1 bis 1 1/2 Jahre** führen.

Österreich plant die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Parlaments abzuwarten, bevor weitere innerösterreichische Schritte eingeleitet werden.

Weitergehende Informationen finden sich auf der Website des BMWFJ (<http://www.bmwfj.gv.at/Aussenwirtschaft/WTOUndMultilateraleHandelspolitik/Seiten/ACTA.aspx>)